

Allgemeine Auftragsbedingungen

der
HKF Hergenröther Kurka & Partner PartG mbB
(Stand: 1.1.2019)

Die folgenden Allgemeinen Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen uns und unserem Auftraggeber – im Nachfolgenden auch „Mandant“ genannt –, sowie für Ansprüche Dritter aus dem Steuerberatungsvertrag, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

§ 1 Auftragsumfang

- (1) Für den Umfang der von uns zu erbringenden Leistungen ist der schriftlich oder mündlich erteilte Auftrag maßgebend.
- (2) Sofern ausländisches Recht zu berücksichtigen ist, bedarf dies der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung durchgeführt.
- (4) Können wir den Mandanten zwecks Abstimmung über die Einlegung von Rechtsmitteln bzw. Rechtsbehelfen nicht erreichen, so sind wir befugt und verpflichtet, fristwahrende Handlungen vorzunehmen.
- (5) Wir werden die vom Mandanten übermittelten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben und Belege, als richtig zu Grunde legen. Sofern wir Unrichtigkeiten oder Widersprüche feststellen, sind wir verpflichtet, den Mandanten darauf hinzuweisen. Im Übrigen besteht für uns keine Pflicht, uns bei Gelegenheit bekannt gewordene Sachverhalte auf ihre steuerliche Relevanz hin zu überprüfen.
- (6) Die Überprüfung überlassener Unterlagen und Belege, insbesondere Buchführung und Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung, auf Vollständigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit obliegt uns nur, wenn dies gesondert in Textform vereinbart ist.
- (7) Wir sind nicht verpflichtet, den Mandanten auf Änderungen der Rechtslage oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen, wenn die berufliche Äußerung abschließend erfolgt ist.
- (8) Eine Offenlegung nach § 325 HGB obliegt ausschließlich dem Mandanten, sofern nicht eine gesonderte Beauftragung in Textform erfolgt ist.

§ 2 Pflichten des Mandanten

- (1) Der Mandant ist verpflichtet mitzuwirken, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Er hat uns insbesondere unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen und erforderlichen Unterlagen und Informationen vollständig und rechtzeitig zu übergeben. Die Unterlagen sind so rechtzeitig zu übergeben, dass uns noch eine angemessene Zeit für die Bearbeitung verbleibt. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags durch uns von Bedeutung sein können.
- (2) Der Mandant hat alle schriftlichen, mündlichen oder elektronisch übermittelten Mitteilungen von uns zur Kenntnis zu nehmen. In der Art der Übermittlung sind wir grundsätzlich frei. Sollte der Mandant Fragen zu den Mitteilungen haben oder deren Relevanz nicht nachvollziehen können, so hat er unverzüglich mit uns Rücksprache zu nehmen.
- (3) Der Mandant wird alles unterlassen, was auf die Unabhängigkeit von uns oder unserer Erfüllungsgehilfen Einfluss nehmen könnte.
- (4) Der Mandant wird Arbeitsergebnisse von uns nur mit unserer schriftlichen Einwilligung Dritten zugänglich machen, soweit sich diese Einwilligung nicht bereits aus dem Auftragsinhalt ergibt. Er wird auch unsere Urheberrechte beachten.
- (5) Setzen wir beim Mandanten in dessen Räumlichkeiten Datenverarbeitungsprogramme ein – wozu wir befugt sind –, so hat der Mandant unseren diesbezüglichen Anweisungen im Hinblick auf die Bedienung, Nutzung und Beachtung von Rechten Dritter uneingeschränkt Folge zu leisten. Überdies ist der Mandant verpflichtet und auch nur berechtigt, die Programme ausschließlich in dem von uns vorgeschriebenen Umfang zu nutzen. Er darf die Programme nicht verbreiten. Wir bleiben Inhaber der Nutzungsrechte. Der Mandant hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch uns entgegensteht.
- (6) Nach Vertragsbeendigung ist die übergebene Hard- und Software herauszugeben. Die Herausgabe erfolgt an unserem Hauptsitz. Sicherungskopien von Programmen und Daten sind endgültig zu löschen. Der Mandant ist nach Vertragsbeendigung zur weiteren Nutzung der Hard- und Software zur Vermeidung schwerwiegender Nachteile – unter Beachtung unserer Anweisungen – berechtigt, wenn der Nutzungszeitraum unter Vereinbarung einer angemessenen Vergütung festgelegt wird.
- (7) Der Mandant wird uns für die Einlegung von Rechtsbehelfen aller Art und seine Vertretung vor Behörden und Gerichten einen gesonderten Auftrag und eine gesonderte schriftliche Vollmacht erteilen. Insbesondere der Auftrag zur Klageerhebung ist nur wirksam, wenn diesem eine schriftliche Prozessvollmacht beigelegt ist.
- (8) Nach Beendigung des Steuerberatungsvertrags hat der Mandant die Unterlagen bei uns abzuholen.

§ 3 Unterlassene Mitwirkung und anderer Verzug des Mandanten

Unterlässt der Mandant eine ihm nach § 2 oder sonst obliegende Mitwirkung oder nimmt er die von uns angebotene Leistung nicht ab, so sind wir berechtigt, eine angemessene Frist zur Vornahme der Mitwirkungshandlung bzw. zur Abnahme der Leistung mit der Erklärung zu bestimmen, dass wir die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnen. Wir können nach erfolglosem Ablauf der durch uns gesetzten Frist den Vertrag fristlos kündigen (vgl. § 11 Abs. 2 dieser Auftragsbedingungen i. V. m. § 626 BGB). Hiervon unberührt bleibt unser Anspruch auf Ersatz der uns durch Verzug oder unterlassene Mitwirkung des Mandanten entstandenen Mehraufwendungen und des verursachten Schadens. Dies gilt auch dann, wenn wir von unserem Kündigungsrecht keinen Gebrauch machen.

§ 4 Mitwirkung Dritter

- (1) Wir sind berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, datenverarbeitende Unternehmen und fachkundige Dritte hinzuzuziehen. Wir werden bei der Hinzuziehung fachkundiger Dritter und datenverarbeitender Unternehmen dafür sorgen, dass diese entsprechend § 5 zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, soweit diese nicht bereits aufgrund berufsrechtlicher Vorschriften zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Wir haften für unsere Mitarbeiter gemäß § 278 BGB. Wir haften nicht für die Leistungen datenverarbeitender Unternehmen oder fachkundiger Dritter, da es sich haftungsrechtlich nicht um Erfüllungsgehilfen von uns handelt. Haben wir die Beiziehung eines von uns namentlich benannten datenverarbeitenden Unternehmens oder fachkundigen Dritten angeregt, so haften wir lediglich für eine ordnungsgemäße Auswahl.
- (2) Wir sind berechtigt, im Fall der Bestellung von Vertretern (§ 69 StBerG) oder Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) diesen Einsicht in die Handakten im Sinne des § 66 Abs. 2 StBerG zu gewähren.

§ 5 Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Wir sind verpflichtet, nach Maßgabe der Gesetze über alle Tatsachen, die uns im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verschwiegenheitspflicht obliegt uns auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Dies gilt im gleichen Umfang für unsere Mitarbeiter.
- (2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nicht, sofern die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen von uns erforderlich ist. Wir sind insbesondere insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als wir nach den Versicherungsbedingungen unserer Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung in einem Versicherungsfall verpflichtet sind.
- (3) Wir dürfen nur mit Einwilligung des Mandanten Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Unterlagen über die Ergebnisse unserer Tätigkeit Dritten übergeben.
- (4) Die gesetzlichen Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (5) Die Pflicht zur Verschwiegenheit entfällt, sofern der Mandant uns schriftlich davon entbindet. Wir sind befugt, im Fall der Umwandlung unseres Unternehmens, der Aufnahme Dritter als Gesellschafter oder einer vollständigen oder teilweisen Veräußerung unseres Unternehmens an Dritte, dem neuen Gesellschafter, Unternehmer oder Unternehmensnachfolger sämtliche der Geheimhaltung unterliegenden Unterlagen und Informationen zu offenbaren. Die Pflicht zur Verschwiegenheit entfällt auch, sofern und soweit dies zur Durchführung einer Zertifizierung erforderlich ist und der Zertifizierende über seine Verschwiegenheitspflicht belehrt wurde. Der Mandant ist jederzeit befugt, das vorstehende Einverständnis zu widerrufen oder aber sich vom Vertrag zu lösen. Diese Einwilligung umfasst nicht ein Einverständnis Dritter (z. B. Kinder, Ehegatte).

§ 6 Elektronische Kommunikation, Datenschutz

- (1) Wir sind berechtigt, personenbezogene Daten des Mandanten im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Wir sind berechtigt, in Erfüllung unserer Pflichten nach der DSGVO und dem BDSG einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach § 5 Abs. 1 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, haben wir dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Wir sind berechtigt, zur Übermittlung und zum Austausch von Informationen elektronische Medien zu verwenden. Diese Form der Kommunikation stellt keinen Bruch unserer berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflichten dar. Dem Mandanten ist bekannt, dass die elektronische Übermittlung von Informationen, insbesondere per E-Mail, Risiken – wie etwa den unberechtigten Zugriff Dritter – birgt.

§ 7 Beseitigung von Mängeln

- (1) Der Mandant hat gegen uns einen Anspruch auf die Beseitigung etwaiger Mängel. Er hat uns innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben. Handelt es sich um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB, so kann der Mandant das Recht auf Nachbesserung ablehnen, wenn der Vertrag bereits beendet war und der Mangel erst im Nachhinein festgestellt wurde.
- (2) Werden die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt oder wird die Mängelbeseitigung durch uns abgelehnt, so kann der Mandant auf unsere Kosten die Mängel durch eine andere zur Steuerberatung berechnete Person beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl die Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen. Der Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel ist unverzüglich in Textform geltend zu machen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten – insbesondere Schreib- und Rechenfehler – können von uns jederzeit auch Dritten gegenüber berichtet werden. Die Beseitigung sonstiger Mängel Dritten gegenüber durch uns bedarf der Einwilligung des Mandanten. Dies gilt nicht, wenn unsere berechtigten Interessen den Interessen des Mandanten vorgehen.

§ 8 Haftung

- (1) Wir haften für eigenes Verschulden sowie für das Verschulden unserer Mitarbeiter. Wir haften nicht für das Verschulden fachkundiger Dritter, die vom Mandanten im eigenen Namen beauftragt wurden.
- (2) Unsere Haftung für einen nach Absatz 1 einfach fahrlässig verursachten Schaden wird auf 10.000.000 € (in Worten: zehn Millionen Euro) begrenzt. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz bleibt unberührt. Die Haftungsbegrenzung gilt für unsere gesamte Tätigkeit, insbesondere auch bei einer Ausweitung des Auftragsinhalts. Sie gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- (3) Sofern im Einzelfall von der vorstehenden Haftungsregelung abgewichen werden soll (insbesondere von der Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag), bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform, die dem Mandanten zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsschluss ausgehändigt wird. Derartige einzelvertragliche Haftungsabgrenzungsvereinbarungen lassen die Wirksamkeit dieser Regelung – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.
- (4) Dritten gegenüber haften wir nur nach den Absätzen 1 bis 3, soweit diese in den Schutzbereich des Vertrags einbezogen sind. Dies ist nicht der Fall, wenn unsere Arbeitsergebnisse (sämtliche Äußerungen, Berichte, Gutachten usw.), die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, ohne unsere schriftliche Zustimmung weitergegeben werden (vgl. § 2 Abs. 4), es sei denn, dass sich unsere Einwilligung zur Weitergabe bereits aus dem Auftrag ergibt.
- (5) Von jeder Begrenzung ausgenommen ist die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit.

§ 9 Vergütung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) für unsere Tätigkeit bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung in der jeweils maßgeblichen Fassung. Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden.
- (2) Sieht die Steuerberatervergütungsverordnung keine Regelung vor und haben wir mit dem Mandanten nichts gesondert vereinbart, so steht uns die übliche Vergütung gemäß §§ 612 Abs. 2, 632 Abs. 2 BGB zu.
- (3) Wir sind berechtigt, einen angemessenen Vorschuss für bereits entstandene oder voraussichtlich entstehende Honorare und Auslagen zu fordern. Wir sind für den Fall, dass der Vorschuss nicht oder nicht rechtzeitig eingeht, berechtigt, unsere Tätigkeit einzustellen. Von der beabsichtigten Einstellung der Tätigkeit ist der Mandant frühzeitig zu informieren. Hierbei ist der Mandant auf die Nachteile aus der Einstellung der Tätigkeit hinzuweisen. Über die Einstellung der Tätigkeit selbst ist der Mandant gesondert zu informieren.
- (4) Wir können die Herausgabe unserer Ergebnisse und der Handakten verweigern, bis wir wegen unserer Forderungen – insbesondere Gebühren und Auslagen – befriedigt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Zurückbehaltung nach den Umständen des Einzelfalls – insbesondere bei verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge – gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstoßen würde. Der Mandant ist berechtigt, einen angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten, bis berechtigterweise geltend gemachte Mängel durch uns beseitigt wurden.

- (5) Eine Aufrechnung des Mandanten gegen unseren Vergütungsanspruch ist ausgeschlossen, es sei denn, dass unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen zur Aufrechnung gestellt werden.

§ 10 Aufbewahrung von Unterlagen

- (1) Wir haben die Handakten für eine Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt vor Ablauf von zehn Jahren, wenn wir den Mandanten schriftlich aufgefordert haben, die Handakten in Empfang zu nehmen und der Mandant dieser Aufforderung nicht binnen sechs Monaten nach Erhalt des Aufforderungsschreibens nachgekommen ist.
- (2) Handakten im Sinne von Abs. 1 sind nur die Schriftstücke, die wir aus Anlass unserer beruflichen Tätigkeit von dem Mandanten oder für diesen erhalten haben, nicht aber die Korrespondenz zwischen uns und dem Mandanten sowie Schriftstücke, die der Mandant bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, bzw. zu internen Zwecken gefertigte Arbeitspapiere.
- (3) Wir haben auf Anforderung des Mandanten, spätestens nach Beendigung des Beratungsvertrags, die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Wir haben jedoch das Recht, vor Herausgabe der Unterlagen an den Mandanten Abschriften oder Fotokopien zu fertigen. Das Zurückbehaltungsrecht nach § 9 Abs. 4 bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Vertragsbeendigung

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung des Vertrags, Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder Kündigung. Er endet nicht durch Tod oder Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Mandanten oder im Falle der Beratung einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Vertrag kann unter den Voraussetzungen der §§ 611, 675 BGB von jedem Vertragspartner nach Maßgabe der §§ 626 ff. BGB gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform. Sofern hiervon abgewichen werden soll, bedarf dies einer Vereinbarung der Parteien in Textform.
- (3) Im Fall der Kündigung des Vertrags durch uns haben wir zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Mandanten noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungen). Insoweit wirkt unsere Haftung über das beendete Mandatsverhältnis hinaus fort.
- (4) Wir haben dem Mandanten bei Vertragsbeendigung alles, was wir zur Ausführung des Auftrags erhalten haben oder erhalten und was wir aus der Geschäftsbesorgung erlangt haben oder erlangen, herauszugeben. Dem Mandanten obliegt es, sämtliche herauszugebenden Unterlagen bei uns abzuholen. Außerdem sind wir verpflichtet, dem Mandanten ggf. erhaltene Nachrichten und Informationen zu geben, auf Verlangen über den Stand einer Angelegenheit, die aus dem Vertragsverhältnis resultiert, Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

§ 12 Vergütung bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Endet der Vertrag vor seiner vollständigen Erfüllung, so richtet sich unser Vergütungsanspruch nach den gesetzlichen Bestimmungen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf dies einer gesonderten Vereinbarung in Textform. Kündigen wir den Vertrag fristlos, so bleibt unser Anspruch auf Ersatz der uns auf Grund der fristlosen Kündigung (z. B. wegen Verzugs oder unterlassener Mitwirkung des Mandanten) entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens unberührt. Dies gilt auch dann, wenn wir von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch machen.

§ 13 Streitbeilegungsverfahren

Wir sind nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).

§ 14 Textformerfordernis

Schriftliche oder mündliche Nebenabreden zu dem Beratungsvertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für die Änderung des Textformerfordernisses.

§ 15 Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

- (1) Für den Auftrag, die Auftragsdurchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche der Vertragsparteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Mandanten, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist. Im Übrigen ist unser Hauptsitz der Erfüllungsort.

§ 16 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist unser Hauptsitz, wenn der Mandant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Unabhängig davon sind wir berechtigt, den Mandanten an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die anderen Bestimmungen wirksam.